

Nutzungsbedingungen für Wasserflächen in Gersthofer Schwimmbädern

(Hallenbad Gersthofen und Freibad Gersthofen)

Präambel

Für die Überlassung und Nutzung von Wasserflächen in Gersthofer Schwimmbädern an Dritte gelten nachstehende Nutzungsbedingungen. Hierin wird unter anderem die Verantwortung für die Bäder- und Beckenaufsicht, weitere Pflichten des Nutzenden, die Haftung und das Betreten sowie Weisungsrecht geregelt.

1. Vertragsgegenstand

Die Stadtwerke Gersthofen stellen den Nutzenden gemäß der Buchungsbestätigung die Bäder einschließlich der zugewiesenen Umkleide-, Dusch- und Nebenräume und sonstigen Einrichtungen und des dazugehörigen Inventars zur Verfügung.

Vorab muss eine Buchungsanfrage bei der Bäderverwaltung (baeder-friedhof-forst@gersthofen.de) der Stadtwerke Gersthofen gestellt werden. Hierzu muss das Formular „Buchungsanfrage“ verwendet werden.

Die Stadtwerke Gersthofen sind berechtigt, die Belegung bei Bedarf aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z.B. witterungsbedingt, zu Reparaturzwecken, wegen Eigenbedarf) abzusagen und werden die Nutzenden darüber unverzüglich informieren. In diesem Fall mindert sich das Nutzungsentgelt entsprechend. Den Nutzenden stehen bei Ausfall von Übungsstunden aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.

2. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Preisliste für Vereine und sonstige Gruppen.

Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Bäder von den Nutzenden nicht genutzt wurden, außer die Belegung wurde aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch die Stadtwerke Gersthofen abgesagt. Bei einer Absage oder Stornierung durch den Nutzenden wird die Bahnenbelegung immer abgerechnet. Das festgesetzte Nutzungsentgelt ist unter Angabe des Verwendungszwecks nach Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

3. Pflichten der Nutzenden

Die Nutzenden sind verpflichtet, die Bäder einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Inventar während der Belegung schonend und pfleglich zu behandeln.

Bei einer saisonbezogenen Nutzung wird der Beginn und das Ende der Saison zum frühestmöglichen Zeitpunkt einvernehmlich abgestimmt und im Belegungsplan festgelegt. Andere Nutzungen, als in der Buchungsanfrage und –bestätigung aufgeführt, sind ohne Zustimmung der Stadtwerke Gersthofen nicht möglich und rechtfertigen eine Beendigung der Bädernutzung.

Bei der Nutzung eines Bades verpflichten sich die Nutzenden, die Aufsicht für die Bäder und deren ordnungsgemäße Nutzung eigenverantwortlich zu übernehmen. Das heißt, der Nutzende stellt die Beckenaufsicht selbstständig. Zu diesem Zweck ist ein sportfachlich ausgebildeter und über den Sport-Dachverband versicherter Übungs- und Aufsichtsleiter sowie sein

Stellvertreter vor Beginn der Belegung festzulegen. Der Übungsleiter ist für die Gruppe verantwortlich, dies beginnt beim Eintritt und endet erst wieder beim Verlassen des Bades.

Sofern der Zugang zu den Bädern nicht durch eine beauftragte Person der Stadtwerke Gersthofen gewährt wird, sondern sog. „Schlüsselgewalt“ vorliegt, verpflichten sich die Nutzenden dafür zu sorgen, dass ein verantwortlicher Übungsleiter eventuelle Schäden unverzüglich den Stadtwerken Gersthofen mitteilt.

Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Bäder bei Ende der vereinbarten Mietzeit vollständig geräumt sind und die nachfolgenden Nutzenden planmäßig die Benutzung aufnehmen können.

Werden Beschädigungen und Mängel an der Mietsache nicht vor Beginn der Bädernutzung den Stadtwerken Gersthofen mitgeteilt, so ist der letzte Nutzende, der den vorhandenen Schaden nicht mitgeteilt hat, für den Schaden verantwortlich, sofern er nicht anderweitig nachweisen kann, dass er für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich ist. Die Kosten für die Schadensbehebungen trägt der nach diesen Grundsätzen Verantwortliche in voller Höhe. Entstandene Schäden sind den Stadtwerken Gersthofen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte (Untervermietung) ist nicht zulässig.

4. Sicherheitsauflagen, Genehmigungserfordernisse

Die Nutzenden sind verpflichtet, Sicherheitsauflagen sowie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Das Überlassen der Bäder schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein. Die Nutzenden haben etwaige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Veranstaltungen auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen (z. B. beim Ordnungsamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz).

Von jeder Erlaubnis, Gestattung bzw. Genehmigung ist den Stadtwerken Gersthofen spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung eine Kopie vorzulegen. Ggf. ist den Stadtwerken Gersthofen eine Bescheinigung über den Wegfall der Genehmigungspflicht ebenfalls 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Die Nutzenden haben für einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu sorgen. Insbesondere haben die Nutzenden Vorschriften über öffentliche Veranstaltungen sowie sicherheitsrechtliche und hygienerechtliche Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten bzw. umzusetzen.

Das für eine Veranstaltung erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Sprecher am Mikrofon, Sanitäts- und Rettungspersonal, Feuerwache) wird von den Nutzenden bereitgestellt. Das eingesetzte Personal muss der Größe und Bedeutung der Veranstaltung entsprechen und in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die Nutzenden haben, ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei, die entsprechend anzufordern ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Bereitstellung von Personal in der Sportstätte zu sorgen.

Bei besonders lärmintensiven Veranstaltungen haben die Nutzenden nachzuweisen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschritten werden; ggf. sind technische Begrenzungsmaßnahmen nachzuweisen.

Die Nutzenden haben eine Person und deren Vertretung gegenüber den Stadtwerken zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind. Diese Personen müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer am Veranstaltungsort anwesend und erreichbar sein und ggf. den nach der Versammlungsstätten-Verordnung gestellten Anforderungen entsprechen.

In städtischen Anlagen gilt grundsätzlich Alkoholverbot, sofern keine gesonderte Genehmigung vorliegt.

5. Betretungs-, Informations- und Weisungsrecht

Die Vertreter und Beauftragten der Stadtwerke Gersthofen und der Ordnungsbehörden haben das Recht, die Sportstätte zu betreten und zu besichtigen und sich über Art und Umfang der Nutzung zu informieren.

Das Personal der Stadtwerke Gersthofen übt gegenüber den Nutzenden und dessen Veranstaltungsteilnehmern das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Nutzenden gegenüber den Besuchern nach der Versammlungsstätten-Verordnung bleibt unberührt. Die Nutzenden haben den Mitarbeitern der Stadtwerke Gersthofen für das jeweilige Bad jederzeit Zutritt zu gestatten.

Bei Gefahr im Verzug sind die Stadtwerke Gersthofen berechtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Weisungen gegenüber den Nutzenden, Besuchern etc. zu erteilen und notfalls selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

6. Haftung, Versicherung

Die Benutzung der Bäder sowie der dazugehörenden Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Nutzenden haften für Schäden, die durch die Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht selbst oder durch seine Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vereinsmitglieder, Gäste usw. verursacht werden. Er stellt insoweit die Stadtwerke Gersthofen von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig frei. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung der Bäder durch die Nutzenden (z. B. durch mehrere Personen eines Vereins oder einer Nutzergruppe) erfolgt gesamtschuldnerische Haftung.

Die Nutzenden verzichten gegenüber den Stadtwerken Gersthofen auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der in der Belegung bezeichneten Veranstaltung/ Nutzung entstehen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Gersthofen - beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Gersthofen - beruhen.

Für Gegenstände des Nutzenden wie Kleider oder sonstiges übernehmen die Stadtwerke Gersthofen keine Haftung und keine Verwahrungspflicht.

Sofern den Nutzenden Schlüssel ausgehändigt werden, haften diese für die mit dem Verlust von Schlüsseln entstandenen Folgeschäden, wie Austausch der Schließanlage, Verschmutzungen, Beschädigungen etc. Gleiches gilt für die verspätete Schlüsselerückgabe. Wird der Schlüssel nicht unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Bädernutzung zurückgegeben, so sind die Stadtwerke Gersthofen berechtigt, die Schließanlage auf Kosten der Nutzenden auszutauschen, unabhängig davon, ob die Schlüsselausgabe mit oder ohne Pfand erfolgte.

Die Nutzenden sind verpflichtet, alle erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe für den gesamten Vertragsgegenstand auf eigene Kosten abzuschließen. Hierzu gehört insbesondere eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie gegebenenfalls eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Die Stadtwerke Gersthofen sind berechtigt, eine Anpassung der Deckungssumme zu verlangen. Der Abschluss der Versicherungen sind den Stadtwerken Gersthofen durch Aushändigung von Ablichtungen entsprechender Versicherungspolice nachzuweisen.

7. Laufzeit, Beendigung

Der Belegung der Bäder endet mit dem Datum, welches in der Buchungsbestätigung angegeben ist.

Die Stadtwerke Gersthofen können die Überlassung des Bades sofort beenden, wenn aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nutzenden

- gegen wesentliche Bestimmungen der Nutzungsbedingungen verstoßen,
- die vorgesehenen Nutzungszeiten nicht einhalten,
- den Vertragsgegenstand Dritten überlassen,
- mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes im Rückstand sind und trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist begleichen,
- sich als Verein auflösen,
- grob gegen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen oder Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen.

8. Werbung

Die Anbringung von Werbung mit Außenwirkung bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Gersthofen. Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Werbemittel unverzüglich entfernt werden und stellen die Stadtwerke Gersthofen bei Verstößen seitens der Nutzenden von eventuellen Ansprüchen des Konzessionsinhabers frei.

9. Ausgaben von Speisen und Getränken

In der Sportstätte dürfen Speisen, Getränke, sonstige Genussmittel und Waren nur mit Zustimmung der Stadtwerke Gersthofen ausgegeben werden, sofern es sich nicht um Selbstverpflegung der Sportler handelt. Soweit nicht vereinsinterne Veranstaltungen vorliegen, ist ferner eine Gestattung des Ordnungs- und Gewerbebeamtes erforderlich.

Sofern das Recht zum Verkauf von Speisen, Getränken, sonstigen Genussmitteln und Waren dem jeweiligen Pächter des Gastronomiebetriebes zusteht, kommt eine entgeltliche Ausgabe von Speisen, Getränken, Waren, etc. auch bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen nur nach Absprache (evtl. Ablösezahlung) mit dem jeweiligen Pächter in Betracht.

10. Besondere Bedingungen für die Nutzung eines Bades

Den Nutzenden obliegt es, für die Stellung einer ordnungsgemäßen Wasseraufsicht Sorge zu tragen. Das Aufsicht führende Personal muss die entsprechende Qualifikation (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber und Erste-Hilfe-Ausbildung, jeweils nicht länger als zwei Jahre zurückliegend) aufweisen.

Alle festgesetzten Benutzungszeiten gelten einschließlich des Umkleidens. Das Bad muss bei Ende der Mietzeit vollständig geräumt sein. Die Übungsgruppe hat das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen.

Das Personal der Stadtwerke Gersthofen ist berechtigt, während des Übungsbetriebes seine dienstlichen Aufgaben (z.B. Reinigungsarbeiten) durchzuführen, wenn der Übungsbetrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Sind mehrere Nutzende gleichzeitig im Bad, sind alle Nutzenden verpflichtet, auf andere Nutzende Rücksicht zu nehmen, um einen geordneten und sicheren Übungsbetrieb zu gewährleisten. Bei Übungsstunden während des öffentlichen Badebetriebes sind die Nutzenden zur Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen verpflichtet.

Ein Anspruch auf Nutzung bestimmter Bahnen besteht nicht. Die Bahn/en werden jeweils vom Personal der Stadtwerke Gersthofen zugewiesen.

11. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Der Vertragsgegenstand ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einem geräumten, ebenen und oberflächengesäuberten Zustand an die Stadtwerke Gersthofen zurückzugeben.

Haben die Nutzenden, nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadtwerke Gersthofen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen am Vertragsgegenstand vorgenommen, so ist er auf Verlangen der Stadtwerke Gersthofen verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

Kommen die Nutzenden ihrer Verpflichtung auf Beseitigung sämtlicher angebrachter, aufgestellter oder verlegter Gegenstände und Vorrichtungen innerhalb der Nutzungsdauer nicht nach, so sind die Stadtwerke Gersthofen berechtigt, die Gegenstände oder Vorrichtungen auf Kosten der Nutzenden zu beseitigen.

Gersthofen, den 22.08.2024

STADTWERKE GERSTHOFEN